

Hintergrundinformationen**Schlagzeile****Direkte Angriffe auf jordanische Tanklastzüge auf der Straße Bagdad - Amman
in der Regel unzulässig**

Jordanische Praxis der fortgesetzten Ölimporte aus dem Irak seit dem 13.10.1990 bekannt.

Fakten

In den letzten Tagen wurde mehrfach von alliierten Angriffen auf jordanische Tanklastzüge auf der Autobahn von Bagdad zur jordanischen Grenze berichtet. Mehrere jordanische Fahrer sind getötet oder verwundet worden. Jordanien hält diese Angriffe für rechtswidrig und beruft sich hinsichtlich der Ölimporte auf eine Vereinbarung mit dem Ausschuss des Sicherheitsrates zur Überwachung des UN-Embargos. Der Generalsekretär der Vereinten Nation hat die Angriffe als "unzulässig" bezeichnet.

Die Sprecherin des US-Außenministeriums wies darauf hin, dass die jordanischen Öltanklastzüge durch Kriegsgebiet unterwegs seien und es glaubwürdige Hinweise gäbe, dass in den jordanischen Konvois auf Spezialwagen Raketen transportiert würden.

Verantwortlich:

Dr. Horst Fischer

IFHV, Ruhr-Universität Bochum,

Postfach 102148, NA 02/28

4630 Bochum

Telef.: 0234/700 7366

Fax: 0234/700 7957

Index und Kommentar

Grundlage der Entscheidung über den Einsatz von Mitteln und Methoden des Kampfes ist gewohnheitsrechtlich stets die Unterscheidung zwischen militärischen und zivilen Objekten. Nur militärische Objekte dürfen überhaupt angegriffen werden. Trägt ein Objekt weder aufgrund seiner Beschaffenheit, seines Standorts seiner Zweckbestimmung noch aufgrund seiner Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen bei, so darf es bereits aus diesem Grunde nicht als militärisches Ziel angegriffen werden (vgl. Art. 52, Abs. 2, Zusatzprotokoll I vom 12.12.1977). Dass die jordanischen Tanklastzüge auf dem Weg nach Jordanien wirksam zu militärischen Handlungen beitragen, könnte man zunächst nur dann bejahen, wenn man die mit dem jordanischen Import verbundene Exporterlöse des Irak als mittelbaren Beitrag zu den militärischen Handlungen des Irak ansieht. Den Alliierten hätte aber spätestens seit dem 13.10.1990 bekannt sein müssen, dass Jordanien aufgrund der mit dem Embargo gegen den Irak für Jordanien entstehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten weiterhin "crude oil" und "fuel oil" importieren würde, weil "no convenient source of crude oil and fuel oil is available at present". Mit den Importen seien, wie von Jordanien behauptet worden ist, keine finanziellen Erlöse für den Irak verbunden, da die Lieferungen zur Abgeltung von irakischen Schulden in Jordanien dienten. Eine Änderung der jordanischen Haltung sei nur dann zu erwarten, wenn "an alternative becomes available" (UN-DOC. S/21938, S. 18/19/20 vom 13.11.1990). Direkte Angriffe gegen die Tanklastzüge scheiden aus diesem Grund als legale Kriegshandlung ebenso aus wie ohne entsprechende Aufklärungs- und Vorsichtsmaßnahmen durchgeführte Angriffe gegen die Autobahn, bei denen die Tanklastzüge kollateral in Mitleidenschaft gezogen werden. Einzig und alleine die von alliierter Seite behauptete Abschirmung von SCUD-Raketen durch die jordanischen Tanklastzüge würde diese unzweifelhaft zu militärischen Objekten und zulässigen Angriffszielen machen. Direkte Angriffe der Alliierten können auch nicht als Angriffe zur Durchsetzung des UN-Embargos gerechtfertigt werden. Die mit der Res. 665 des Sicherheitsrates vom 25.8.1990 als zulässig erachteten "erforderlichen Maßnahmen" zur Durchsetzung des Embargos sind auf Seetransporte beschränkt. Davon unabhängig ist allerdings die Verpflichtung der UN-Mitglieder, für die Einhaltung des Embargos auf ihrem Territorium zu sorgen. Von dieser Verpflichtung ist auch Jordanien nicht befreit. Weder hat der Sicherheitsrat eine Ausnahmeregelung getroffen, noch enthält der Bericht des Generalsekretär der UN über die durch das Embargo entstandenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten (S/21938 vom 13.11.1990) einen Vorschlag für eine solche Regelung.